

**3760/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.06.2002**

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3795/J betreffend falsche Information durch die Gemeindebehörde und/oder Bergbaubehörde betreffend einer Schotter-Abbaubewilligung, welche die Abgeordneten Ing. Kurt Gartleher, Kolleginnen und Kollegen am 18. April 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1, 2,15 und 16 der Anfrage:**

Für die seit 1968 bestehende und ursprünglich von der Gemeinde Aschach an der Steyer betriebene Schottergrube wurden mit Schreiben der (ehemaligen) Berghauptmannschaft Salzburg vom 1. September 1993 nach dem damals geltenden Berggesetz 1975 in der Fassung der Berggesetznovelle 1990 Gewinnungsbewilligungen für die Abbaufelder "Josef" und "Johann" vorgemerkt. Abstände, u.a. von Wohngebieten, waren hiebei nicht zu berücksichtigen, da das Berggesetz 1975 keine Abstandsvorschriften kannte.

Nach dem am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Mineralrohstoffgesetz (MinroG) ist zur obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erforderlich. Für die Genehmigung gelten die im Gesetz festgelegten Abbauverbotszonen des § 82 MinroG. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MinroG bestehende Abbaue, bei denen regelmäßig weniger als 40 Arbeitnehmer beschäftigt waren - um einen solchen Abbau handelt es sich bei der ge-

genständlichen Schottergrube - gilt jedoch der Gewinnungsbetriebsplan von Gesetzes wegen als genehmigt und zwar für die Fläche, auf die sich die Abbaufelder beziehen. Als Korrektiv dafür sind der Behörde - das ist in diesem Fall die Bezirkshauptmannschaft Steyr Land - bestimmte Unterlagen vorzulegen (siehe § 204 MinroG). Die Behörde hat sodann nach § 179 MinroG unter Beiziehung von Sachverständigen aus einschlägigen Sachgebieten, wie etwa auf dem Gebiet des Lärm- schutzes, der Luftreinhaltung oder der Gebirgsmechanik, zu prüfen, ob u.a. eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung von Personen (z. B. durch Lärm und/oder Staub) oder eine Gefährdung von fremden Sachen (z. B. durch Rutschungen) vorliegt oder zu befürchten ist. Ist eine Gefährdung oder Belästigung im vorstehenden Sinn gegeben oder zu befürchten, so hat die Behörde die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen vorzuschreiben. Wenngleich für die unter § 204 MinroG fallenden Abbaue - wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt - die Verbotszonen und Abstandsvorschriften des § 82 MinroG nicht gelten, kann es dadurch de facto auch zu Abbauverboten kommen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend sind, um die vorgenannten Schutzgüter nicht zu beeinträchtigen. Diese Rechtslage hat auch Sektionschef Dr. Zluwa in der angesprochenen Fernsehsendung ausgeführt.

### **Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage:**

Nach dem OÖ Raumordnungsgesetz (siehe dessen § 17 in Verbindung mit § 9 leg.cit.) sind raumbedeutsame Planungen, u.a. des Bundes, den Gemeinden bekannt zu geben. Gebiete, für die - wie etwa für Bergaugebiete - Nutzungsbeschränkungen bestehen, sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ersichtlich zu machen (siehe § 18 des OÖ Raumordnungsgesetzes).

Die Gemeinde Aschach an der Steyr wurde daher von der Vormerkung der Gewinnungsfelder mit Schreiben der Berghauptmannschaft vom 2. September 1993 unter Anschluss einer Lagerungskarte, aus der die Lage und Größe Abbaufelder ersichtlich sind, mit dem Ersuchen, die Bereiche im Flächenwidmungsplan als Bergaugebiete auszuweisen, informiert.

**Antwort zu den Punkten 7, 9, 11 und 12 der Anfrage:**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 179 MinroG (ob dies zutrifft, ist - wie ausgeführt - von der Bezirksverwaltungsbehörde zu prüfen) besteht ein Rechtsanspruch auf Ausschöpfung der Abbaugenehmigung. Inwieweit eine Ausschöpfung der Abbaugenehmigung nach anderen Rechtsvorschriften, etwa nach dem OÖ Naturschutzgesetz oder nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, zulässig ist, ist von der Naturschutzbehörde bzw. der Wasserrechtsbehörde zu beurteilen.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Nach § 82 MinroG in der Fassung der Mineralrohstoffgesetznovelle 2001 darf eine Abbaugenehmigung für ein nach dem 1. Jänner 1999 begonnenes Vorhaben u.a. nicht im Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, sowie grundsätzlich auch in einem Bereich von 300 m um derartige Gebiete nicht erteilt werden. Hievon sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulässig. Ein Abstand von 100 m zu derartigen Gebieten darf jedoch keinesfalls unterschritten werden.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Nach Inkrafttreten des MinroG am 1. Jänner 1999 haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Länder für die mit der Vollziehung des Bergrechts in mittelbarer Bundesverwaltung betrauten Bediensteten der Länder Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Diese Veranstaltungen fanden für nachstehende Bundesländer statt:

Niederösterreich: 15. September 1999 und 15. Mai 2002

Oberösterreich: 11. Mai 2000, 27. Juni 2000 und 16. Oktober 2001

Steiermark: 8. Februar 1999, 15. Juni 1999 und 8. Oktober 2001

Burgenland: 8. Juni 1999

Vorarlberg: 20. April 1999

Tirol: 19. April 1999

Weiters sind Durchführungserlasse vom 3. Februar 1999 bzw. vom 18. Dezember 2001 u.a. zu den Übergangsregelungen des MinroG bzw. der Mineralrohstoffgesetz-novelle ergangen.

Gegenwärtig werden mit den Ämtern der Landesregierungen allenfalls noch bestehende Fragen des Übergangsregimes im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung gesammelt, aufbereitet und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur gemeinsamen Beurteilung vorgelegt. Die Länder gehen hierbei koordiniert vor.

#### **Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:**

Nach § 82 Abs. 1 MinroG ist von den in Rede stehenden Einrichtungen grundsätzlich ein Abstand von 300 m einzuhalten, damit eine Genehmigung zum Schotterabbau erteilt werden kann. Dieser Abstand kann - soweit es sieht nicht um Festgesteinstagbaue mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt - unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 bis auf 100 m herabgesetzt werden, vorausgesetzt die Immissionen werden in den geschützten Bereichen nicht erhöht und es kommt zu keiner unzumutbaren Belästigung oder zu einer Gefährdung von Personen oder Sachen. Ob dies zutrifft, ist von der Behörde im Einzelfall unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen und zu beurteilen.

#### **Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

Aus den Unterlagen der (ehemaligen) Berghauptmannschaft Salzburg ergibt sich kein Hinweis, dass die Gemeinde eine einschlägige Anfrage gestellt hätte, oder dass die Berghauptmannschaft von sich aus eine derartige Aussage getroffen habe.

Die Aussage einer Fehlinformation der Gemeinde durch die Berghauptmannschaft ist daher aus der Aktenlage nicht nachvollziehbar.